- Beglaubigte Abschrift -

Sozialgericht Berlin

S 129 AS 1020/22

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Kläger -

Proz.-Bev.:
Rechtsanwalt Kay Füßlein,
Scharnweberstr. 20, 10247 Berlin,
- 365/21 -

gegen

Jobcenter

Beklagter -

hat die 129. Kammer des Sozialgerichts Berlin ohne mündliche Verhandlung am 1. Juli 2022 durch die Richterin am Sozialgericht sowie die ehrenamtlichen Richter erkannt:

Der Bescheid vom 1. Dezember 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Februar 2022 wird abgeändert. Der Beklagte wird verurteilt, dem Kläger für den Zeitraum vom 1. Mai 2021 bis 30. Juni 2021 Leistungen unter Berücksichtigung einer monatlichen Bruttokaltmiete in Höhe von 525,80 Euro zu gewähren.
Der Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers.
Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Im Streit steht die Übernahme höherer Kosten der Unterkunft und Heizung in der Zeit vom 1. Mai 2021 bis 30. Juni 2021.

Der geborene Kläger bezog im ohne vorherige Zustimmung des Leistungsträgers eine Wohnung in der in Berlin, für die im streitgegenständlichen Zeitraum eine Gesamtmiete in Höhe von 576,81 Euro (Grundmiete in Höhe von 442,81 Euro, Betriebskostenvorschuss in Höhe von 110,00 Euro und Heizkosten in Höhe von 24,00 Euro) zu zahlen war. Die Wohnung wird mit Erdgas beheizt, die Warmwassererzeugung erfolgt dezentral. Der Beklagte erkannte seit dem Umzug nur die nach seiner Auffassung angemessenen Kosten der Unterkunft an.

Mit Bescheid vom 25. März 2021 gewährte der Beklagte dem Kläger für die Zeit vom 1. Mai 2021 bis 31. Oktober 2021 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II aufgrund des noch nicht feststehenden Einkommens aus selbständiger Tätigkeit vorläufig und berücksichtigte dabei eine Bruttokaltmiete von 463,65 Euro. Einen Mehrbedarf aufgrund dezentraler Warmwasserbereitung gewährte der Beklagte ebenso wie die tatsächlichen Heizkosten.

Mit Bescheid vom 1. Dezember 2021 gewährte der Beklagte dem Kläger endgültig Leistungen für die Zeit vom 1. Mai 2021 bis 31. Oktober 2021 und setzte für Mai und Juni 2021 eine Bruttokaltmiete in Höhe von 463,65 Euro fest. Der Kläger bewohne unangemessenen Wohnraum. Ab Juli 2021 übernahm der Beklagte die Gesamtmiete von 584,31 Euro (Bruttokaltmiete von 552,81 Euro zuzüglich der Heizkosten in Höhe von dann 31,50 Euro). Zum 1. Juli 2021 seien die Mietkosten in tatsächlicher Höhe zu übernehmen angesichts der Neufestsetzung der Angemessenheitsgrenzen.

Der Kläger legte Widerspruch gegen den Bescheid vom 1. Dezember 2021 ein und führte aus, die Mietkosten seien in tatsächlicher Höhe zu übernehmen, da die AV-Wohnen kein schlüssiges Konzept darstelle.

Mit Widerspruchsbescheid vom 23. Februar 2022 wies der Beklagte den Widerspruch zurück. Die tatsächliche Bruttokaltmiete von 552,81 Euro sei unangemessen trotz Berücksichtigung eines Zuschlags wegen des Lebensalters des Klägers. Die AV-Wohnen sei durch die Berliner Senatsverwaltung geprüft und als Verwaltungsvorschrift an die Leistungsträger der Grundsicherung für Arbeitssuchende übermittelt worden. Es lasse sich kein fehlendes Konzept an der Ausgestaltung und Bestimmung der Richtwerte erkennen.

Mit seiner am 23. Februar 2022 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter und macht eine nach der Wohngeldtabelle zuzüglich 10% Zuschlag berechnete Bruttokaltmiete geltend.

Der Kläger beantragt,

> den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 1. Dezember 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Februar 2022 zu verpflichten, für den Zeitraum 1. Mai 2021 bis 30. Juni 2021 insgesamt 525,80 Euro monatlich als Bruttokaltmiete als Bedarf für Unterkunft und Heizung anzuerkennen.

Der Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Er bezieht sich zur Begründung auf seine Ausführungen in den angegriffenen Bescheiden.

Die betreffende Gerichtsakte sowie die Leistungsakte des Beklagten lagen der Kammer bei ihrer Entscheidung vor. Für Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt dieser Aktenstücke Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

1.
Die Kammer konnte durch Urteil ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil sich die Beteiligten mit Schreiben vom 1. Juni 2022 und 7. Juni 2022 damit einverstanden erklärt haben (§ 124 Abs. 2 SGG).

Die Klage ist bei sinngemäßer Auslegung als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (§ 54 Abs. 1, Satz 1, Abs. 4 SGG) statthaft und auch im Übrigen zulässig und begründet. Der Kläger hat den Streitstoff inhaltlich ausdrücklich auf höhere Kosten für Unterkunft und Heizung beschränkt (zur Zulässigkeit einer derartigen Beschränkung: BSG, Urteil vom 7.11.2006 - B 7b AS 8/06 R –nach juris). Der Bescheid vom 1. Dezember 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Februar 2022 ist im Hinblick auf die Kosten der Unterkunft rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Der Kläger erfüllte die Leistungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. §§ 19 Satz 1, 22 SGB II. Er hat gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II einen Anspruch auf Anerkennung eines

Bedarfs für Unterkunft in der Zeit vom 1. Mai 2021 bis 30. Juni 2021 in Höhe von 525,80 Euro monatlich.

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II). Die tatsächlichen Bedarfe für die Unterkunft des Klägers (Bruttokaltmiete) beträgt monatlich 576,81 Euro. Diese tatsächlichen Aufwendungen sind nicht in vollem Umfang als angemessene Unterkunftskostenbedarfe anzuerkennen.

Die Prüfung der Angemessenheit des Bedarfs für die Unterkunft und der des Bedarfs für die Heizung haben grundsätzlich getrennt voneinander zu erfolgen (vgl. nur BSG, Urteil vom 2. Juli 2009 - B 14 AS 36/08 –nach juris). Bei dem gesetzlichen Tatbestandsmerkmal der Angemessenheit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der vorrangig durch die Verwaltung zu konkretisieren ist. Diese Konkretisierung unterliegt der vollen gerichtlichen Kontrolle (BSG, Urteil vom 30. Januar 2019 – B 14 AS 24/18 R –nach juris).

Zur Bestimmung der Angemessenheit ist auf Grundlage der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vom Leistungsträger ein schlüssiges Konzept zu erstellen. Nur wenn ein schlüssiges Konzept der Behörde nicht vorliegt ist es Sache des Gerichts, die notwendige Bestimmung der Angemessenheit selbst vorzunehmen. Es ist hingegen nicht befugt, hierzu ein eigenes schlüssiges Konzept zu erstellen (vgl. BSG, Urteil vom 30.01.2019, Az. B 14 AS 24/18 R –nach juris). Das Bundessozialgericht hat in seiner Entscheidung vom 3.9.2020 (Az. B 14 AS 40/19 –nach juris) ausgeführt: „Zur Herstellung der Spruchreife bei der Bestimmung abstrakt angemessener Aufwendungen für Unterkunft kann das Gericht nur auf schon vorhandene Datengrundlagen zurückgreifen. Diese Datengrundlagen müssen die vergleichsraumbezogene, zeit- und realitätsgerechte Bestimmung abstrakter Angemessenheitswerte gewährleisten können.

Es liegt kein schlüssiges Konzept des Beklagten vor. Der Beklagte hat im Jahr 2021 die Angemessenheitsgrenze anhand der nur für ihn im Innenverhältnis verbindlichen Ausführungsvorschriften zur Gewährung von Leistungen gemäß § 22 SGB II (*AV-Wohnen*) vom 1.10.2019 an gültigen Fassung ermittelt. Diese beruhen indes nicht auf einem schlüssigen Konzept im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 22. Januar 2020 – L 18 AS 567/19 –, juris und ausführlich SG Berlin, Urteil vom 10.08.2018 – S 37 AS 2967/16 –, juris; Schifferdecker/Silbermann/Langbein/Marx, NZS 2018, 593-600). Der herangezogene Wohnungsstandard steht nicht mit den gesetzlichen Vorgaben in Einklang, obschon der Beklagte den Berliner Mietspiegel als Datengrundlage verwendet. Die Auslegung von § 22

Abs. 1 Satz 1 SGB II wird nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG 6.10.2017 – 1 BvL 2/15, 1 BvL 5/15 – Rn 17) und des Bundessozialgerichts (BSG 12.12.2017 – B 4 AS 33/16 R – BSGE 125, 29 – SozR 4-4200 § 22 Nr 93 – Rn 17) durch die Regelungen der §§ 22a – 22c SGB II begrenzt. Nach § 22a Abs. 3 Satz 1 SGB II soll die Bestimmung der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung die Verhältnisse des einfachen Standards auf dem örtlichen Wohnungsmarkt abbilden. Dies erfolgt dadurch, dass bei Verwendung des Berliner Mietspiegels die Wohnungen der „einfachen" Wohnlage heranzuziehen sind (BSG 19.10.2010 – B 14 AS 50/10 R – SozR 4-4200 § 22 Nr 42; BSG 19.10.2010 – B 14 AS 2/10 R; BSG 19.10.2010 – B 14 AS 65/09 R; BSG 13.04.2011 – B 14 AS 85/09 R; BSG 13.04.2011 – B 14 AS 32/09 R). Davon abweichend bestimmt der Beklagte die Angemessenheitswerte durch Heranziehung der Wohnungen auch in der Wohnlage „mittel", ohne dass er schlüssig begründen könnte, weshalb die Erweiterung der Datengrundlage entgegen der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und entgegen § 22a Abs. 3 Satz 1 SGB II erforderlich wäre (Schifferdecker/Silbermann/Langbein/Marx, NZS 2018, 593, 595ff.).

Der Beklagte hat die Erstellung eines schlüssigen Konzepts auch nicht nachgeholt (zur Möglichkeit der Nachholung im gerichtlichen Verfahren: vgl. BSG a.a.O., Rn. 21; BSG vom 30.01.2019 - B 14 AS 24/18 R - BSGE 127, 214 = SozR 4-4200 § 22 Nr 101, RdNr 27, 28). Die Kammer hat den Beklagten darauf hingewiesen, dass sie vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 3. September 2020 von einem Erkenntnisausfall ausgeht. Der Beklagte hat von weiteren Ausführungen abgesehen. Ein Verweis auf den sog. Marktmonitor oder den Mietspiegel reicht nach Auffassung der Kammer nicht aus, um hinreichend klar eine Verfügbarkeit abzuleiten. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist die Verfügbarkeit anhand der Bruttokaltmiete zu prüfen und nicht anhand der Nettokaltmiete. Zudem wird die Nachfragekonkurrenz außer Acht gelassen. Die Senatsverwaltung beruft sich auf die im sog. Marktmonitor der BBU angegebene Leerstandsquote. Allerdings ergibt sich aus dem Marktmonitor, dass das Gros der Wohnungen nur kurzfristig leer steht und insbesondere zu 40% nur aufgrund von Modernisierungsmaßnahmen. Solche Wohnungen sind demnach tatsächlich gar nicht verfügbar. Darüber hinaus verweist die Kammer zur Vermeidung von Wiederholungen bezüglich der Kritik an der Bezugnahme auf den BBU-Marktmonitor auf das Urteil der 179. Kammer des SG Berlin vom 06. Juli 2021 (S 179 AS 1083/19, juris), dem die Kammer nach eigener Überzeugung folgt.

Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg hat in seiner Entscheidung vom 16. Dezember 2021 (Az. L 10 AS 1386/21 B ER –, juris) ausgeführt:

„Soweit die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales des Landes Berlin in ihrem Rundschreiben vom 09. Juni 2021 (Amtsblatt für Berlin <ABl> Seite 2132ff), das zum 01. Juli 2021 in Kraft getreten ist und das die bis dahin gültigen Werte der Ziff 3.2 und 3.2.3 der Ausführungsvorschriften zur Gewährung von Leistungen gemäß § 22 SGB II und der §§ 29 und 34 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (vom 02. Februar 2021, ABl Seite 3727ff, im Folgenden: AV-Wohnen) ersetzt hat, unter IV. die Auffassung vertritt, zumindest ab der Neufassung der AV-Wohnen zum 01. Januar 2018 in Berlin seien ausreichend leerstehende Wohnungen zu den für maßgeblichen erachteten Richtwerten der AV-Wohnen vorhanden und insoweit auf die in dem vom Verband der der Berliner Wohnungsunternehmen (BBU) im so genannten „BBU-Marktmonitor" angegebene Leerstandsquote zwischen 1,6 % und 3,00 % verweist, überzeugt das den beschließenden Senat nicht. (Es) ist festzuhalten, dass der BBU-Marktmonitor 2020, der zum 11. Februar 2021 erschienen ist, lediglich die Leerstandsentwicklung bis 2019 wiedergibt, so dass schon deshalb nicht ersichtlich ist, warum dessen Ergebnisse belastbare Aussagen zur Verfügbarkeit von Wohnraum im Jahre 2022 erbringen können."

Auch diesen Ausführungen schließt sich die Kammer an und macht sie sich zu Eigen.

Damit ist das Gericht zur Herstellung der Spruchreife berechtigt und verpflichtet auf Basis vorhandener Datengrundlagen eine Angemessenheitsgrenze zu bilden. Angemessen sind Unterkunftskosten, wenn sie zum einen abstrakt angemessen und zum anderen subjektiv angemessen sind. Die abstrakte Angemessenheit ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) anhand der Produkttheorie zu bestimmen. Nach der Produkttheorie hat der Leistungsträger die Angemessenheitsgrenze in einem Mehrstufigen Verfahren zu ermitteln. (1) Bestimmung der (abstrakt) angemessenen Wohnungsgröße für die leistungsberechtigte(n) Person(en) (2) Bestimmung des angemessenen Wohnungsstandards
(3) Ermittlung der aufzuwendenden Nettokaltmiete für eine nach Größe und Wohnungsstandard angemessene Wohnung in dem maßgeblichen örtlichen Vergleichsraum nach einem schlüssigen Konzept (4) Einbeziehung der angemessenen kalten Betriebskosten (siehe BSG, Urteil vom 03. September 2020 – B 14 AS 37/19 R –, juris Rn. 18).

Im Anschluss hat das Gericht sich davon zu überzeugen (§ 128 Abs. 1 SGG), dass Wohnraum zu dem von ihm bestimmten Betrag in hinreichender Anzahl tatsächlich verfügbar ist (BSG a.a.O., Rn. 27 ff.).

Die Kammer sieht sich nicht in der Lage aufgrund vorhandener Daten eine diesen Anforderungen gerecht werdende Angemessenheitsgrenze zu ermitteln. Ist das Gericht nicht in der Lage auf Grundlage verfügbarer Daten eine Angemessenheitsgrenze zu finden und sich

die Überzeugung ausreichender Verfügbarkeit zu verschaffen (Erkenntnisausfall), ist die Angemessenheit mithilfe der Wohngeldtabelle plus eines Zuschlags von 10% zu bestimmen (BSG a.a.O., Rn. 30; BSG 20.08.2009 - B 14 AS 65/08 R - juris, Rn. 20 f; BSG 16.06.2015 - B 4 AS 44/14 R - juris, Rn. 30; SG Berlin a.a.O., Rn. 90).

Da mit Bezug auf die Wohngeldtabelle ein abstrakter, vom Einzelfall und den konkreten Umständen im Vergleichsraum unabhängiger Hilfswert mit der Funktion einer Ausgabenbegrenzung herangezogen wird, ist auf den jeweiligen Höchstbetrag der Tabelle (die rechte Spalte) zurückzugreifen (vgl. SG Berlin, Urteil vom 10. August 2018, Az. S 37 AS 2967/16 –nach juris). Die Tabelle weist für Berlin die Mietstufe IV aus (zur Festlegung der Mietstufe s. BSG vom 16.6.2015 - B 4 AS 44/14 R). Für das Jahr 2021 liegt der Tabellenwert für einen Einpersonenhaushalt bei 478,00 Euro. Zuzüglich des Sicherheitszuschlages von 10% ergeben sich 525,80 Euro. Die tatsächliche Bruttokaltmiete des Klägers lag im streitgegenständlichen Zeitraum über diesem Angemessenheitswert. Der Beklagte war dementsprechend zur Übernahme der Bruttokaltmiete nur in Höhe von 525,80 Euro wie beantragt zu verurteilen.

Die im WoGG nicht enthaltenen Heizkosten sind in tatsächlicher Höhe bis zum Nichtprüfgrenzwert nach dem bundesweiten co2gGmbH-Heizspiegel abzüglich des im Heizspiegel veranschlagten Werts für die Energie zur Warmwassererzeugung hinzuzurechnen. Der Beklagte hat vorliegend bereits die tatsächlichen Heizkosten übernommen. Weitere Kosten der Unterkunft und Heizung über die nach dem WoGG zu gewährenden 525,80 Euro hinaus hat der Kläger auch nicht geltend gemacht (§ 123 SGG).

2.
Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

3.
Die Berufungszulassung beruht auf § 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG (grundsätzliche Bedeutung).

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen ab 1. Januar 2022 die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65 d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Berlin schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen ab 1. Januar 2022 den Antrag als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65 d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird
  oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65 a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen - außer bei elektronischer Übermittlung - Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hohbach

Beglaubigt

Berlin, den 05.07.2022

Rusch, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle